

# Besoldung von Juniorprofessoren

## W1 im Überblick

Seit der Föderalismusreform wird auch die Besoldung der Juniorprofessorinnen und -professoren durch die einzelnen Besoldungsordnungen der Länder geregelt. Die nachstehende Tabelle zeigt, dass die monatlichen Grundgehälter sich der Höhe nach deutlich unterscheiden. Die jeweiligen Beträge zeigen aber auch – besonders mit Blick auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Februar 2012 zur Amtsangemessenheit der Professorenbesoldung –, dass die Vergütung der Juniorprofessoren verfassungsrechtlich bedenklich niedrig bemessen ist. Es kann keineswegs als ausgemacht gelten, dass das W1-Grundgehalt – sowohl das niedrigste mit 3 551,31 Euro im Saarland als auch das höchste mit 4 171,69 Euro in Bayern – dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation gerecht wird, der sich an der Qualifikation des Amtsinhabers, an den von ihm zu erfüllenden Aufgaben, dem Ansehen des Amtes in der Gesellschaft und entsprechend der

höchstrichterlichen Vorgaben am Quervergleich zu anderen Besoldungsordnungen zu orientieren hat.

Unterschiede bei der Jahresendbesoldung ergeben sich auch dadurch, dass in einigen Ländern Sonderzahlungen (das sog. Weihnachtsgeld) ausgeschüttet werden, dies allerdings in sehr unterschiedlicher Höhe, andere Ländern hingegen die Sonderzahlung in das monatliche Grundgehalt integriert haben. Nach der positiven Zwischen-evaluation – in der Regel nach drei Dienstjahren – gewähren der Bund und alle Länder bis auf Baden-Württemberg den Juniorprofessoren eine Bewährungszulage in Höhe von ca. 270 Euro/monatlich. In Sachsen wird die Bewährungszulage durch einen Stufenaufstieg abgebildet. Baden-Württemberg fällt auch insofern negativ auf, als die Beamten der Besoldungsgruppe W1 in den ersten drei Jahren ihrer Diensttätigkeit ein um acht Prozent abgesenktes Grundgehalt erhalten. Im Saarland gilt

ähnliches: Das Grundgehalt wird um 370 Euro/monatlich für die Dauer von zwei Jahren nach Amtseinweisung verringert. Die Besoldungsabsenkungen und auch die nicht amtsangemessene Höhe der W1-Grundgehälter verdeutlichen, dass im Bereich der Juniorprofessorenbesoldung Reformbedarf besteht.

Allein in Baden-Württemberg kann den Juniorprofessoren zur Gewinnung oder Erhaltung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage zugesagt werden. Diese positive Regelung sollte in die Besoldungsgesetze anderer Länder Eingang finden. W1-Amtsinhabern können besondere Leistungsbezüge gewährt werden in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein. In sieben Ländern ist es möglich, den Juniorprofessoren bei der Einwerbung von Drittmitteln eine Forschungs- und Lehrzulage zu zahlen. In Bayern können auch Juniorprofessoren einen Funktionsleistungsbezug erhalten.

*Ulrike Preißler*

Anzeige

## Funktionsgerechte Hochschulorganisation

Am 4. Dezember 2012 veranstalteten der Deutsche Hochschulverband, Landesverband Hessen, und die Philipps-Universität Marburg ein Symposium zum Thema „Funktionsgerechte Hochschulorganisation – Rahmenbedingungen und Entwicklungspotenziale akademischer Selbstverwaltung“. Der Band versammelt die dort gehaltenen und anschließend überarbeiteten Stellungnahmen und Referate:

- Hans-Detlef Horn: Universitäten sind keine Wirtschaftsunternehmen – Einreden zum Auftakt
- Claudia Kleinwächter/Katharina Krause: Ziele der Marburger Grundordnung
- Rolf Bernhardt: Ziele der Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes von 2009
- Wolfgang Löwer: Hochschulautonomie in der bundesstaatlichen Entwicklung
- Klaus Ferdinand Gärditz: Reformierte Hochschulorganisation und verfassungsrechtliche Gegenreformation
- Volker Epping: Strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit durch Hochschulorganisation

Es richtet sich nicht nur an Hochschulpolitiker und Hochschulrechtler, sondern besonders auch an diejenigen, für die die Organisation der hochschulinternen Willensbildung zum Umfeld ihrer alltäglichen Arbeitspraxis gehört: an Wissenschaftler, Nachwuchswissenschaftler und Studierende.

Er kann beim Deutschen Hochschulverband angefordert werden.



96 Seiten, ISBN 978-3-924066-99-4,  
9,80 € inkl. Porto

### Die W1-Besoldung im Überblick (Stand: April 2014)

	Grund-gehalt monatlich in Euro	Besonderheiten	Jährliche Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld etc.)	Bruttojahresend-gehalt in Euro, bei Klammerzusatz incl. Weihnachtsgeld	Leistungsbezüge
Bund	4.154,37		Seit dem 1. Juli 2009 in die monatlichen Grundgehälter integriert.	49.852,44	
Baden-Württemberg	3.759,18	Absenkung des Grundgehaltes in Höhe von 4.086,06 Euro in den ersten drei Jahren um 8 Prozent (§ 23 LBesGBW).	Seit dem 1. Januar 2008 in die monatlichen Grundgehälter integriert.	45.110,16, ab dem vierten Dienstjahr 49.032,72	Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage von bis zu 600 Euro monatlich zur Gewinnung, zur Erhaltung und für besondere Leistungen möglich (§ 59 LBesGBW). Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Forschungs- und Lehrzulage möglich (§ 60 LBesGBW).
Bayern	4.171,69		Grundbetrag von 65 % von einem Zwölftel der Bezüge aus dem laufenden Kalenderjahr, 2.711,60 Euro. Zusätzlich 84,29 % von einem Zwölftel der Bezüge aus dem laufenden Kalenderjahr eines evtl. gewährten Familienzuschlags (Art. 83 BayBesG). Monatlicher Erhöhungsbetrag von 8,33 Euro für Dienstanfänger (Art. 84 BayBesG). Sonderbetrag für jedes Kind von monatlich 2,13 Euro (Art. 85 BayBesG). Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für Dezember. (Art. 87 BayBesG).	50.060,28 (52.771,88)	Gewährung von besonderen Leistungsbezügen sowie Funktions-Leistungsbezügen möglich (Art. 69 BayBesG). Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Forschungs- und Lehrzulage möglich (Art. 57 BayBesG).
Berlin	3.667,98		Sonderzahlung in Höhe von 640 Euro (§ 5 SZG). Sonderbetrag für jedes Kind von 25,56 Euro jährlich (§ 6 SZG). Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Dezember (§ 7 SZG).	44.015,76 (44.655,76)	
Brandenburg	3.878,16		Keine Sonderzahlungen	46.537,92	
Bremen	3.816,31		Sonderzahlung für jedes Kind in Höhe von 25,56 Euro jährlich (§ 10 BremBesG). Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Dezember (§ 10 BremBesG).	45.795,72	
Hamburg	4.072,88		Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro für jedes Kind jährlich (§ 2 HmbSZG). Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Dezember (§ 2 HmbSZG).	48.874,56	Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in Höhe von maximal 500 Euro monatlich (§ 61 Abs. 1 HmbBesG) sowie einer nicht ruhegehaltfähigen Forschungs- und Lehrzulage möglich (§ 39 Abs. 1 HmbBesG).
Hessen	4.007,96		Grundbetrag in Höhe von 5 % der monatlichen Bezüge, 200,40 Euro (§ 5 HSZG), 60 % im Jahr. Sonderbetrag für jedes Kind von monatlich 2,13 Euro (§ 6 HSZG). Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus (§ 3 HSZG).	48.095,52 (50.500,30)	Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Forschungs- und Lehrzulage möglich (§ 6 HLeistBVO).
Mecklenburg-Vorpommern	3.995,99		Grundbetrag in Höhe von 37,5 % der für den Monat Dezember des laufenden Jahres maßgebenden Bezüge multipliziert mit einem vom Finanzministerium festzusetzenden Bemessungsfaktor (§ 6 SZG M-V). Sonderbetrag für jedes Kind von 25,56 Euro jährlich (§ 9 SZG M-V). Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Dezember (§ 12 SZG M-V).	47.951,88 (49.194,79 in 2014)	Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Forschungs- und Lehrzulage möglich (§ 16 Abs. 1,3 LBesG M-V).
Niedersachsen	3.921,22		Sonderzahlung für das erste und zweite Kind in Höhe von 120 Euro jährlich, für das dritte und jedes weitere Kind in Höhe von 400 Euro jährlich. Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Dezember (§ 8 NBesG).	47.054,64	
Nordrhein-Westfalen	3.816,31		30 % der maßgebenden Bezüge für den Monat Dezember, 1.144,89 Euro (§ 6 SZG NRW). Sonderbetrag für jedes Kind von 25,56 Euro jährlich (§ 8 SZG NRW). Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Dezember (§ 10 SZG NRW).	45.795,72 (46.940,61)	
Rheinland-Pfalz	4.058,17		Seit dem 1. Januar 2009 in die monatlichen Grundgehälter integriert.	48.698,04	
Saarland	3.551,31	Absenkung des Grundgehaltes in Höhe von 3.921,31 Euro in den ersten beiden Dienstjahren um 370 Euro (§ 3b SBesG; geändert durch Art. 2 Haushaltbegleitgesetz 2011).	Seit dem 1. Juli 2009 in die monatlichen Grundgehälter integriert.	42.615,72, ab dem dritten Dienstjahr 47.055,72	
Sachsen	4.055,78		Keine Sonderzahlungen	48.669,36	Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Forschungs- und Lehrzulage möglich (§ 15 SächsBesG).
Sachsen-Anhalt	3.939,56		Sonderzahlung für jedes Kind in Höhe von 25,56 Euro jährlich. Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Dezember (§ 56 LBesG SA).	47.274,72	Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Forschungs- und Lehrzulage möglich (§ 33 LBesG LSA).
Schleswig-Holstein	3.924,20		Sonderbetrag für jedes Kind von 400 Euro jährlich. Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Dezember (§ 2 SonderZahlG SH).	47.090,40	Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach zweijähriger Dienstzeit (§ 32 SHBesG) sowie einer nicht ruhegehaltfähigen Forschungs- und Lehrzulage möglich (§ 37 SHBesG).
Thüringen	3.989,97		Seit dem 1. Juli 2008 in die monatlichen Grundgehälter integriert.	47.879,64	

(Alle Angaben ohne Gewähr)